



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ Personal

Abteilung 5

Bundesministerium für öffentlichen Dienst
und Sport
Minoritenplatz 3
1010 Wien

Bearbeiter/in: Dr. Ulrike Zieger-Ötsch
Tel.: +43 (316) 877-2826
Fax: +43 (316) 877-803868
E-Mail: abteilung5@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-3229/2013-23; Bezug: BMöDS-920.196/0004- Graz, am 26.04.2018
 ABT05-4137/2005-950 III/1/2018
Ggst.: Dienstrechts-Novelle 2018, Bundesbegutachtung, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 5. April 2018, obige Zahl, übermittelten Entwurf der Dienstrechts-Novelle 2018 wird seitens des Landes Steiermark zu Artikel 3 Z. 32, § 90e Abs. 3 VBG, folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Änderung von der tatsächlichen auf die durchschnittliche Beschäftigung während des Unterrichtsjahres wird ho. sehr begrüßt. Es stellt sich allerdings die Frage, ob nicht der zweite Satz dieses Absatzes damit obsolet werden würde. Ziel dieser Bestimmung ist es, dass die Lehrpersonen während der Hauptferien ein Entgelt erhalten, das ihrer durchschnittlichen Beschäftigung während des Unterrichtsjahres entspricht. Da nun aber das Entgelt während des Unterrichtsjahres ohnedies dem Jahresdurchschnittswert ihrer Beschäftigung entspricht, kann dieser Satz wohl entfallen.

Abgesehen davon erweist sich diese Bestimmung auch im Vollzug als problematisch, als der Zeitraum der Hauptferien an landwirtschaftlichen Schulen in der Steiermark dem in § 2 Abs. 2 Z 2 Schulzeitgesetz 1985 festgelegten Zeitraum entspricht. Das Unterrichtsjahr endet daher in der Regel erst in der ersten Juliwoche und beginnt in der zweiten Septemberwoche, oder sogar noch später. Die

Auszahlung der Monatsbezüge exakt in den Monaten Juli und August nach der Jahresdurchschnittsbeschäftigung erscheint daher nicht sinnvoll.

Es wird daher die folgende Formulierung von § 90e Abs. 3 VBG vorgeschlagen:

„(3) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L, die an land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten zwar für eine dauernde Beschäftigung aufgenommen werden, aber nur während eines Teiles des Schuljahres zur Unterrichtserteilung herangezogen werden oder deren Beschäftigungsausmaß sich während des Schuljahres ändert, gebührt das Monatsentgelt in der Höhe, die sich aus dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß während des Unterrichtsjahres ergibt.“

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Landesamtsdirektorstellvertreterin

Mag. Brigitte Scherz-Schaar
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.